

EU Customs & Trade News | EU | Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend

Antidumping – Bestimmter nicht rostender Stahl mit Ursprung in Indien

Bekanntmachung zum Urteil des Gerichts der Europäischen Union in der Rechtssache T-67/14 Viraj Profiles Limited/Rat; Teilweise Wiederaufnahme des Verfahrens

10.10.2017

Bonn (GTAI) – Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. Juli 2017 (Rechtssache T-67/12) wird die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1106/2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien für nichtig erklärt, sofern der indische ausführende Hersteller Viraj Profiles Limited betroffen ist. Auf alle anderen betroffenen ausführenden Hersteller findet die Durchführungsverordnung weiterhin Anwendung.

Die Europäische Kommission kündigt nun mit der vorliegenden Bekanntmachung die Wiederaufnahme des Antidumpingverfahrens betreffend Viraj Profiles Limited an.

Interessierte Parteien werden gebeten, Informationen und sachdienliche Nachweise innerhalb von 20 Tagen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Kontaktadresse:

Europäische Kommission

Generaldirektion Handel

Direktion H, CHAR 4/39

1049 Brüssel

Belgien

TRADE-SSW-DUMPING@ec.europa.eu 

Erstattungen für die bisher entrichteten Antidumpingzölle auf Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien, der derzeit unter den KN-Codes ex 7223.00.19 und 7223.00.99 eingereiht wird und von Viraj Profiles Limited (TARIC-Zusatzcode B780) hergestellt wurde, können bei den nationalen Zollbehörden beantragt werden.

Quelle:

Bekanntmachung zum Urteil vom 11. Juli 2017 in der Rechtssache T-67/14 in Bezug auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1106/2013 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien; ABl. C 334 vom 6. Oktober 2017, S. 3.

Mehr zu:

EU / Indien
Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend
Zoll

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.